

Arne Maier

- Rechtsanwalt -

RA Arne Maier, Am Kronenhof 2, 73728 Esslingen

Regierungspräsidium Stuttgart

Ruppmannstr. 21

70565 Stuttgart

vorab per Fax: 904 - 11190

Esslingen, den 10.01.2014

AZ: S21-GWM

Arne Maier

- Rechtsanwalt -
Mitglied der
Rechtsanwaltskammer Stuttgart

Am Kronenhof 2
73728 Esslingen

Tel.: 0711 / 39 66 405

Fax: 0711 / 35 79 41

www.rechtsrat.ws

info@rechtsrat.ws

USt-IdNr. DE251948629

Stuttgart 21 - Planänderungsverfahren Grundwassermanagement Grundwasserentnahmebedingtes Erdbebenrisiko

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Trippen,

in dem vorbezeichneten Planänderungsverfahren nehme ich Bezug auf

- mein Einwendungsschreiben vom 23.10.2012 und meine dortige Einwendung zum grundwasserentnahmebedingten Erdbebenrisiko,
- den Erörterungstermin vom 12.12.2013 und meinen dortigen Hinweis auf meine vorgenannte Einwendung,
- das Schreiben der Vorhabenträgerin zum angeblichen „Ausschluss grundwasserabsenkungsbedingter Er(d)beben“ vom 19.12.2013 und
- die E-Mail des Herrn Trippen vom 19.12.2013, mit welcher Sie mir das genannte Schreiben der Vorhabenträgerin übersandt und für meine Stellungnahme eine Frist bis zum 13.01.2014 gewährt haben.

Zu dem Schreiben der Vorhabenträgerin vom 19.12.2013 nehme ich nunmehr wie folgt Stellung:

Meine Einwendung vom 23.10.2012 betrifft das (gesamte) grundwasserentnahme-bedingte Erdbebenrisiko. Schon deshalb ist das Schreiben der Vorhabenträgerin, das nur das grundwasserabsenkungsbedingte Erdbebenrisiko behandelt, nicht geeignet, das von mir eingewendete Erdbebenrisiko auszuschließen (hierzu Ziffer 1). Das Schreiben der Vorhabenträgerin ist auch nicht geeignet, das grundwasserabsenkungsbedingte Erdbebenrisiko auszuschließen (hierzu Ziffer 2). Die Vorhabenträgerin hat das Erdbebenrisiko nicht im erforderlichen Maße untersucht (hierzu Ziffer 3). Meine diesbezügliche planänderungsrelevante Einwendung wurde nicht erörtert (hierzu Ziffer 4).

1. Die Vorhabenträgerin hat „die vom Einwender 536/537¹ formulierte Besorgnis hinsichtlich eines grundwasserabsenkungsbedingten Er(d)bebens geprüft“ (Schreiben vom 19.12.2013, erster Absatz). Abgesehen davon, dass die Vorhabenträgerin damit dokumentiert, dass sie das Erdbebenrisiko bisher nicht überprüft hatte (hierzu unten Ziffer 3), ist es nicht richtig, dass meine Einwendung (nur) das grundwasserabsenkungsbedingte Erdbebenrisiko betreffe. Tatsächlich habe ich in meiner Einwendung die Besorgnis eines grundwasserentnahmebedingten Erdbebens formuliert.

In meinem Einwendungsschreiben vom 23.10.2012 (dort S. 2) habe ich auf den Handelsblatt-Artikel „Erdbeben von Menschenhand“ verwiesen.² Sodann habe ich ausgeführt: „Die ausgelegten Planunterlagen haben sich mit dem Risiko, dass durch die geplante Grundwasserentnahme ein Erdbeben ausgelöst werden kann, nicht befasst. Dieses Risiko bedarf einer ergänzenden Untersuchung und Bewertung. Als Nutzer des Stuttgarter Hauptbahnhofs müsste ich um Leib und Leben fürchten, wenn die Planänderung genehmigt werden sollte.“

¹ Ich setze voraus, dass ich der Einwender 536/537 bin.

² „Erdbeben von Menschenhand“, Handelsblatt vom 22.10.2012 (Anlage 1), im Internet abrufbar unter:
<http://www.handelsblatt.com/technologie/forschung-medizin/forschung-innovation/geowissenschaften-erdbeben-von-menschenhand/7283124.html>

Meine Einwendung betrifft also ausdrücklich das (gesamte) grundwasserentnahme-bedingte und nicht (nur) das grundwasserabsenkungs-bedingte Erdbebenrisiko. Indem sich die Vorhabenträgerin in ihrem Schreiben vom 19.12.2013 auf das grundwasserabsenkungs-bedingte Erdbebenrisiko beschränkt, behandelt sie dort nur ein Teilproblem der Grundwasserentnahme und damit nur einen Teil meiner Einwendung. Schon deshalb **ist das Schreiben der Vorhabenträgerin nicht geeignet, das von mir eingewendete Erdbebenrisiko auszuschließen.**

Die Vorhabenträgerin stellt weder dar noch ist anderweitig erkennbar, dass nur die Grundwasserabsenkung ein Erdbebenrisiko begründen kann. Auch die Entnahme des Grundwassers und seine Infiltration an anderer Stelle verändern die natürlichen Druckverhältnisse im Untergrund und bergen damit das Risiko, ein Erdbeben auszulösen. Wasser kann außerdem als „Schmiermittel“ wirken, wenn es in Gesteinsschichten infiltriert wird, die an ihren Grenzen zu anderen Schichten unter Spannung stehen. „Das Wasser wirkt dabei wie ein Schmiermittel in Verwerfungen oder Brüchen zwischen den Gesteinsplatten.“³

2. Das Schreiben der Vorhabenträgerin ist auch nicht geeignet, das grundwasserabsenkungs-bedingte Erdbebenrisiko auszuschließen. Die Vorhabenträgerin verweist darauf, dass die Grundwasserabsenkungen für den PFA 1.1 in dem Planfeststellungsbeschluss des PFA 1.1 auf Seite 65 ff. jeweils anhand der für den Teilabschnitt dargestellten Dauer und dem zugehörigen Absenkmaß dokumentiert sind. Sodann behauptet sie, dass längere Absenkdauern und tiefere Absenkziele mit den beantragten Planänderungen nicht verbunden seien. Dies ist nur die halbe Wahrheit.

³ Wikipedia, Induzierte Seismizität (Anlage 2), im Internet abrufbar unter: http://de.wikipedia.org/wiki/Induzierte_Seismizität; siehe auch Deutsches GeoForschungsZentrum (Pressemitteilung vom 30.11.2011): „Erdbeben: Wasser als Schmiermittel“ (Anlage 3), im Internet abrufbar unter <http://www.gfz-potsdam.de/pressemitteilungen/article/erdbeben-wasser-als-schmiermittel/?cHash=433d356517935269c2968d6f761e41d>

Auf S. 6 f. des Erläuterungsberichts⁴ zu den beantragten Planänderungen ist dargestellt, dass die Vorhabenträgerin ihre Prognosen zur Grundwasserabsenkung geändert hat. In Anlage 7 zum Erläuterungsbericht (Schreiben der Ingenieurgesellschaft Stuttgart 21 Geotechnik vom 23.03.2012)⁵ ist dazu ausgeführt:

- „Nach den Berechnungsergebnissen zum Grundwassermodell aus 2011 sind für einige Bereiche der Planfeststellungsabschnitte PFA 1.1 und PFA 1.5 größere Grundwasserabsenkmaße bzw. größere Grundwasseraufhöhungen als nach den Berechnungen aus 2002 zu erwarten.“ (S. 1)
- „Nach der aktuellen Grundwasserberechnung werden am Arnulf-Klett-Platz/ Friedrichstraße und am John-Cranko-Weg auch außerhalb der planfestgestellten Beweissicherungsgrenzen Bereiche mit größeren Grundwasserabsenktiefen als nach den alten Berechnungen entstehen.“ (S. 5)

Unerheblich ist insoweit, dass Stuttgart nicht dieselben geologischen Randbedingungen wie Lorca/Spanien aufweist und dass in Stuttgart nicht dieselbe Grundwasserabsenkung geplant ist wie in Lorca. Die Vorhabenträgerin versucht in ihrem Schreiben vom 19.12.2013, die spezifischen Randbedingungen in Lorca als notwendige Bedingungen für ein Erdbeben hinzustellen, ganz so, als ob es nur in Lorca bzw. unter den dortigen Randbedingungen Erdbeben geben könne. Auf diese Weise kann sie nicht widerlegen, dass auch die von ihr beantragte Grundwasserentnahme in Stuttgart ein Erdbebenrisiko begründet. Tatsächlich waren die Randbedingungen in Lorca hinreichende Bedingungen für ein Erdbeben; die Vorhabenträgerin belegt an keiner Stelle, dass solche hinreichenden Bedingungen in Stuttgart nicht vorliegen. Entscheidend ist deshalb der Befund der besagten Studie, dass das Abpumpen von Grundwasser ein Erdbeben auslösen oder beschleunigen/verstärken kann. Angesichts dieses Befunds muss untersucht werden, ob dieses Risiko auch in Stuttgart besteht.

⁴ Der Erläuterungsbericht ist im Internet abrufbar unter:
http://www.rp.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/show/1341704/rps-ref24-pfv-dbgrundw-02%2000_Erläuterungsbericht.pdf

⁵ Die Anlage 7 zum Erläuterungsbericht ist im Internet abrufbar unter:
http://www.rp.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/show/1341713/rps-ref24-pfv-dbgrundw-02%20Anl%2007_120323%20INGE%20GEOTECHNIK.pdf

Gleichgültig ist auch, ob das Abpumpen von Grundwasser das Erdbeben selbst auslöst oder „nur“ natürliche Prozesse beschleunigt/verstärkt. Vor wenigen Tagen, am 29.12.2013, hat die Erde auch in Stuttgart gebebt.⁶ Mit dem Wert 1,4 war die Magnitude relativ gering, so dass keine sichtbaren Schäden entstanden sind. Beim nächsten Erdbeben in Stuttgart ist eine höhere Magnitude mit entsprechenden Schäden aber auch dann zu befürchten, wenn die beantragte Grundwasserentnahme das Erdbeben nicht selbst auslöst, sondern „nur“ beschleunigt/verstärkt. Dann hilft es den Betroffenen wenig, wenn Schäden „nur“ deshalb eintreten, weil die Grundwasserentnahme natürliche Prozesse beschleunigt/verstärkt hat.

3. Die Vorhabenträgerin hat das Erdbebenrisiko nicht im erforderlichen Maße untersucht. In den Planunterlagen wird das Erdbebenrisiko gar nicht behandelt, weder unter dem Gesichtspunkt der Grundwasserabsenkung noch unter dem Gesichtspunkt der Grundwasserentnahme. Die ausgelegten Planunterlagen sind demnach nicht vollständig.

Die Vorhabenträgerin dokumentiert im ersten Absatz ihres Schreibens vom 19.12.2013, dass sie das grundwasserabsenkungsbedingte Erdbebenrisiko erst aufgrund meiner Einwendung „geprüft“ hat. Ausweislich des Erörterungstermins vom 12.12.2013 hat sie meine Einwendung zum Erdbebenrisiko erst an diesem Tag zur Kenntnis genommen. In der Woche vom 12.12. bis zum 19.12.2013 kann dieses Risiko offensichtlich nicht ernsthaft untersucht worden sein, zumal das Schreiben der Vorhabenträgerin vom 19.12.2013 das Erdbebenrisiko ohnehin nur unter dem Gesichtspunkt der Grundwasserabsenkung behandelt.

Demnach ist auch die verfahrensleitende Verfügung des Eisenbahn-Bundesamtes vom 28.10.2013⁷, wonach für die Planänderung Grundwassermanagement keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich sein soll, hinfällig. Das Eisenbahn-Bundesamt stützt sich dafür nur auf die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen und Fachgutachten. Da diese Unterlagen und Fachgutachten das Erdbebenrisiko nicht behandeln, kann das Eisenbahn-Bundesamt dieses Risiko nicht bewertet haben.

⁶ Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Erdbebendienst Südwest, Meldung über ein Erdbeben in Stuttgart vom 29.12.2013 (Anlage 4), im Internet abrufbar unter: http://www.lgb-rlp.de/ler_action.PDF.24382.html

⁷ Eisenbahn-Bundesamt, Verfahrensleitende Verfügung vom 28.10.2013, im Internet abrufbar unter: <http://www.rechtsrat.ws/widerspruch/eba-uvp-verfuegung-13-10-28.pdf>

4. Meine planänderungsrelevante Einwendung zum grundwasserentnahmebedingten Erdbebenrisiko wurde bisher nicht erörtert. Zwar hat der Teilnehmer 12 während des fünftägigen Erörterungstermins im September 2013 mehrfach versucht, dieses Thema anzusprechen. Diese Versuche waren aber erfolglos; auch eine Stellungnahme der Vorhabenträgerin zum Erdbebenrisiko ist unterblieben.

In dem Erörterungstermin am 09.09.2013 wurde der Teilnehmer 12 auf den TOP 4 verwiesen (Wortprotokoll vom 09.09.2013, S. 56 f.). In dem Erörterungstermin am 12.09.2013 wurde der Teilnehmer 12 auf den Folgetag vertröstet, wobei schon am 12.09.2013 unklar war, ob am 13.09.2013 noch ausreichend Zeit wäre, das Erdbebenrisiko zu erörtern (Wortprotokoll vom 12.09.2013, S. 224 f.). Die Verhandlungsleitung hat den Teilnehmer 12, der das Erdbebenrisiko anscheinend nicht rechtzeitig eingewendet hatte, darauf hingewiesen, dass nur eine Pflicht besteht, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu diskutieren (Wortprotokoll vom 12.09.2013, S. 227).

Dabei hat die Verhandlungsleitung anscheinend übersehen, dass ich das Erdbebenrisiko rechtzeitig eingewendet hatte, so dass ein Anspruch bestand und weiterhin besteht, diese Einwendung öffentlich zu erörtern (§ 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG). In dem Erörterungstermin am 13.09.2013 wurde dem Teilnehmer 12 mehrfach ein Rederecht zugesagt (Wortprotokoll vom 13.09.2013, S. 30, 126 f., 146, 154, 167), er kam dann aber nicht mehr zu Wort.

In meinem Schreiben an das Regierungspräsidium vom 16.09.2013 (dort S. 6) hatte ich auf meine besagte Einwendung zum Erdbebenrisiko verwiesen und dargestellt, dass diese Einwendung unter TOP 7 (Erschütterungen) zu erörtern ist.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt
Arne Maier

4 Anlagen zu dieser Stellungnahme:

<http://www.rechtsrat.ws/widerspruch/rps-gwm-erdbebenrisiko-14-01-10-anlagen.pdf>

Schreiben der Vorhabenträgerin vom 19.12.2013:

<http://www.rechtsrat.ws/widerspruch/db-gwm-erdbebenrisiko-13-12-19.pdf>